

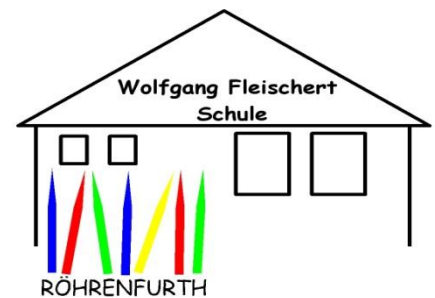
Wolfgang-Fleischert-Schule

Ostwaldstr. 16 - 34212 Melsungen - Röhrenfurth

Tel.: 05661/8444

<https://wolfgang-fleischert-schule.jimdo.com>

poststelle@g.roehrenfurth.schulverwaltung.hessen.de



26.05.2021

Hygieneplan der Wolfgang-Fleischert-Schule

Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit Covid 19

Aktualisiert am 21.5.2021

Maskenpflicht

besteht morgens beim Ankommen auf dem Schulhof/DGH. Nach dem Betreten des Gebäudes werden die Hände gewaschen. Anschließend gehen die Kinder zu Ihrem Platz im Klassenraum. Auch hier gilt Maskenpflicht.

Eine gute Handhygiene ist oberstes Gebot!

Die Hände waschen sollten sich alle Personen in jedem Fall immer

- nach Ankunft in der Schule
 - nach Pausen und Bewegungspausen
 - nach dem Sportunterricht
 - vor und evtl. nach dem Essen
 - nach dem Toilettengang nach dem Naseputzen, Niesen, Husten.
-
- Die in der Schule/ DGH anwesenden Personen halten in alle Richtungen einen **Mindestabstand von 1,50 m** ein, wann immer es möglich ist.
 - **Gefahr der Schmierinfektion** : Die Übertragungsmöglichkeit über Schleimhäute besteht jederzeit. Daher gilt die Regel: Nicht ins Gesicht fassen! Wegen der Gefahr der Schmierinfektion dürfen Arbeitsmaterialien wie Stifte etc. nicht mit anderen Personen geteilt werden.
 - Die Kinder sitzen mit Abstand an Einzeltischen mit Blick zum Lehrer/in. Die Gruppengröße beträgt aktuell max. 13 Schüler/innen pro Lerngruppe im Unterrichtsraum. Diese kann im DGH nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auf 18 Kinder erhöht werden, da die räumlichen Voraussetzungen es zulassen.
 - Alle belegten Räume müssen regelmäßig gelüftet werden, d.h. alle 20 Minuten.

Stoßlüften in den Pausen und zwischendurch ist am effektivsten. Nach Möglichkeit sollten die Fenster auch während des Unterrichts geöffnet bleiben.

- Maskenpausen werden selbstverständlich weiterhin individuell in den Lerngruppen durchgeführt.
- Die Pausen einzelner Lerngruppen auf dem Schulhof müssen versetzt stattfinden, damit der Mindestabstand untereinander eingehalten werden kann. Masken müssen auf dem Schulhof nicht getragen werden.
- Maskenpflicht im Sportunterricht besteht nur beim Betreten und Verlassen der Halle, sowie beim Umkleiden. Handhygiene ist auch hier oberstes Gebot.
- Eltern dürfen die Schule nur nach vorheriger Absprache zu einem Gesprächstermin betreten. Elterngespräche müssen in einem gesonderten Raum unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt werden. Vorzugsweise sollten diese Gespräche telefonisch oder - falls erforderlich - in einer Videokonferenz stattfinden.
- Das Sekretariat und das Lehrerzimmer dürfen nur einzeln betreten werden. Es dürfen max. 3 Personen gleichzeitig im Raum sein.
- **Betreuung/Notbetreuung** findet in getrennten Gruppen entsprechend der Zusammensetzung der Lerngruppen statt. **Der Hygieneplan gilt voll umfänglich auch in der Betreuungszeit.**

Die **Versorgung mit Getränken** durch die Schule muss aus hygienischen Gründen bis auf weiteres eingestellt werden.

Testpflicht seit dem 19.4.2021

Seit dem 19.4.2021 müssen alle Kinder und alle anderen Personen, die in der Schule arbeiten, zwei Mal pro Woche einen kostenfreien Covid-Selbsttest durchführen.

Diesen führen die Kinder in der Regel am Montag beim Eintreffen in der Schule unter Aufsicht und Beachtung der bekannten Hygieneregeln durch. Bei positivem Testergebnis wird das Kind umgehend in einem separaten Raum betreut und die Eltern zur Abholung aufgefordert. Ein PCR-Test muss unmittelbar anschließend beim Hausarzt/Testzentrum durchgeführt werden. In diesem Fall meldet die Schule das Testergebnis unmittelbar dem Gesundheitsamt.

Lehrer können den Selbsttest zuhause durchführen und müssen dies durch eine "Dienstliche Erklärung" dokumentieren. Alle anderen Beschäftigten müssen den Test in der Schule vor Dienstbeginn durchführen und sich bei positivem Testergebnis umgehend einen PCR-Test beim Hausarzt/Testzentrum unterziehen.

Der zweite Testtermin ist am Mittwoch, bei Wechselunterricht auch Dienstag und Donnerstag.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Tests in einem offiziellen Testzentrum zu machen und die aktuelle Bescheinigung jeweils in der Schule vorzulegen.

Ein negativer Selbsttest ist die Teilnahmevoraussetzung am Präsenzunterricht und an der Betreuung/Notbetreuung. Eltern müssen den Tests in der Schule per Einwilligungserklärung zustimmen. Sie können auch entscheiden, ihr Kind extern testen zu lassen.

Alle Tests und Testergebnisse müssen in der Schule dokumentiert werden.

Voll Geimpfte und Personen, die einen Antikörpernachweis vorlegen können, sind von der Testpflicht befreit.

Außenstehende Personen dürfen die Schule nicht betreten. Ausnahmen gelten, wenn ein aktueller negativer Corona-Test vorgelegt werden kann oder die Person vollständig geimpft ist, bzw. einen Antikörpertest vorweisen kann.

Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus

Welche Krankheitssymptome können auftreten?

Eine Infektion kann zu Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Muskelschmerzen, Schnupfen und manchmal zu Durchfall führen. Nach einer Ansteckung können Krankheitszeichen bis zu 14 Tagen später auftreten.

- **Kinder**, die Symptome aufweisen, die auf eine Infektion hindeuten, dürfen die Schule nicht besuchen. Sollten Lehrkräfte bei Kindern Symptome beobachten, wird das betreffende Kind umgehend von der Lerngruppe getrennt und spontan ein zusätzlicher Test durchgeführt. Bei positivem Testergebnis wird verfahren wie oben beschrieben (siehe Testpflicht).
- **Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter/innen der Schule**, die bei sich selbst Symptome bemerken, melden dies umgehend der Schulleitung und unterziehen sich einem PCR -Test. Sollte der Selbsttest vor Schulbeginn positiv ausfallen, wird ebenfalls ein PCR-Test angeordnet und der Betreffende muss

der Schule fernbleiben.

- **Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter/innen der Schule**, die Kontaktperson eines Verdachtsfalls außerhalb der Schule sind, informieren unverzüglich die Schulleitung und isolieren sich selbst bis zur Klärung des Verdachtsfalls.
- **Familien**, in denen Erkrankungen mit dem Corona- Virus auftreten, werden durch das Gesundheitsamt über Verhaltensregeln informiert und melden ggf. ihr Kind für die Zeit einer Quarantäne vom Präsenzunterricht ab. Das Kind kann dann im Distanzunterricht zu Hause beschult werden.

Bestätigte Infektionen mit dem Corona-Virus

Wird eine Infektion mit dem Corona-Virus bei einem/r Mitarbeiter/in der Schule oder bei einem Kind ärztlich bestätigt, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über weitere Maßnahmen.

Der Hygieneplan wird pandemieabhängig auf Grundlage neuer Gesetze und Verordnungen regelmäßig überarbeitet, angepasst und auf der Homepage veröffentlicht.